

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrendstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby

Amt
Südangeln



Nr. 28

Böklund, 21.08.2009

3. Jahrgang

Amtlicher Teil:

Seite

Bekanntmachung über eine Einwohnerversammlung der Gemeinde Stolk	120
Bekanntmachung über die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Uelsby über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	121
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag und für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 27. September 2009	122 - 123
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen in der Gemeinde Böklund	124 - 125

Nichtamtlicher Teil:

./.

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

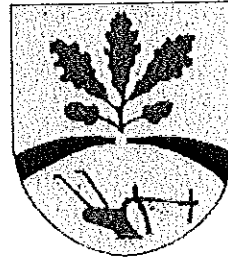
Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://www.amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

GEMEINDE STOLK

Der Bürgermeister

120



Abt.:
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Stolk * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623/780
Telefax 04623/7830

☎ Bürgermeister 04623/517

Stolk, den 17.08.2009

Zu einer Einwohnerversammlung

am Montag, dem 31. August 2009, um 19.30 Uhr,

in der Gastwirtschaft „Goldener Stern“ lade ich im Namen der Gemeindevertretung herzlich ein.

Tagesordnung

1. Bericht und Aussprache über aktuelle Angelegenheiten der Gemeinde Stolk und des Amtes Südangeln
2. Die Freiwillige Feuerwehr Stolk und das DRK Stolk stellen sich vor
3. Bericht aus der Arbeit des Chronikausschusses
4. Bericht eines Wasserwerkers des Wasserbeschaffungsverbandes Südangeln
5. Bericht über die Wartungsverträge für den Nachrüstungs Bereich der Abwasserbeseitigung
Berichterstatter: Herr Jäger von der Wasserbehörde
6. Verschiedenes

Ich möchte darauf hinweisen, dass es möglich ist, auf Wunsch der Versammlung die Tagesordnung zu erweitern. Mindestens 2 / 3 der Anwesenden müssen dem zustimmen.

Im Namen der Gemeindevertretung

mit freundlichen Grüßen
gez. Heiner Paulsen

Verteiler:
- an alle Gemeindevertreter/ -innen
- Herrn LVB Albert
- Herrn Jäger, Wasserbehörde
- Protokollführerin Lydia Eberhardt

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Uelsby
über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter
sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.07.2009 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung vom 30.06.2003 erlassen:

§ 1

Mitglieder der Gemeindevertretung und Ausschussmitglieder

§ 1 (Mitglieder der Gemeindevertretung) erhält folgende Fassung:

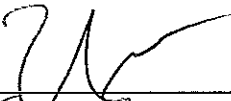
(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen und an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen.

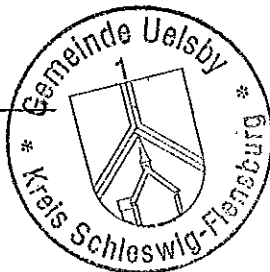
(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uelsby, den 13.08.2009


 Nissen
 Bürgermeister



Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln
 Nr. vom Seite

Bekanntmachung der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag und
für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 27. September 2009

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl und zur Landtagswahl für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln: Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, werden in der Zeit von

Montag, den 07. September 2009 bis Freitag, den 11. September 2009,
in der Amtsverwaltung Südangeln,
24860 Böklund, Toft 7, Zimmer 13,
während der allgemeinen Öffnungszeiten

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Auskunftssperre gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze (hier: § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes für Schleswig-Holstein) eingetragen ist. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist, spätestens am **11. September 2009 bis 12.00 Uhr** beim Amtsvorsteher des Amtes Südangeln, 24860 Böklund, Toft 7, Zimmer 13 (Gemeindebehörde), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06. September 2009 eine für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl zusammengefasste Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, das Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bundestagswahl im Wahlkreis Nr. 1 Flensburg-Schleswig bzw. an der Landtagswahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bzw. der Einspruchsfrist nach § 13 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bzw. der Einspruchsfrist nach § 13 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18.00 Uhr, beim Amtsvorsteher des Amtes Südangeln (Gemeindebehörde)

mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Wahlberechtigte oder ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Für die Bundestagswahl und die Landtagswahl werden jeweils getrennte Wahlscheine ausgestellt (weiß für die Bundestagswahl; gelb für die Landtagswahl). Mit dem Wahlschein zugleich erhält die wahlberechtigte Person für die betreffende Wahl einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Stimmzettel- bzw. Wahlumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag (rot für die Bundestagswahl bzw. hellrot für die Landtagswahl) und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für jemand anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief für die Bundestagswahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Dienststelle der Gemeindebehörde abgegeben werden.

Der Wahlbrief für die Landtagswahl kann ebenfalls in der Dienststelle der Gemeindebehörde abgegeben werden. Wer jedoch erst am Wahltag den Wahlbrief für die Landtagswahl abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

7. Ergänzende Hinweise:

Die Bundestagswahl und die Landtagswahl werden gleichzeitig durchgeführt.

Das Wählerverzeichnis kann ausschließlich an Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag (= 07.09. – 11.09.2009) vor der Wahl nach den Maßgaben des § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) und des § 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes eingesehen werden.

Bei der Briefwahl für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

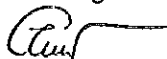
Böklund, den 20.08.2009

Amt Südangeln

Der Amtsvorsteher

Gemeindebehörde

Im Auftrag



Eberhardt



Amt Südangeln
Der Amtsvorsteher
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623-78-0

Telefax
04623-78-30

Konten der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ. 217 500 00 · Konto 960 033 66

124

Volksbank Raiffeisenbank eG Süderbrarup
BLZ. 215 663 56 · Konto 1104

Schleswiger Volksbank eG
BLZ. 216 900 20 · Konto 500 020

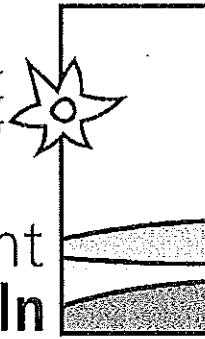
Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr

Mo. 14.00 – 16.00 Uhr

Do. 14.00 – 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Postfach 1152 · 24858 Böklund

Bekanntmachung

Böklund, 21. August 2009
Abteilung Straßen und Wege
Aktenzeichen Gemeinde Böklund
Auskunft erteilt Uwe Albertsen
Telefon 0 46 23 – 78-19
E-Mail uwe.albertsen
@amt-suedangeln.de
Internet www.amt-suedangeln.de

Widmungsverfügung

Widmung von Straßen in der Gemeinde Böklund

Die Gemeindevertretung Böklund hat in ihrer Sitzung am 07. Juli 2009 beschlossen, nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 631) folgende gemeindeeigenen Straßen bzw. Straßenabschnitte in der Gemarkung Böklund mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

1. „Pöttacker“ Flur 7, Flurstücke 197 (teilweise), 200, 201 und 207
2. „Gewerbestraße“ Flur 7, Flurstück 50/16 (teilweise).

Umfang und Grenzen der Widmungsflächen sind in dem beiliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Verfügung ist, dargestellt.

Die oben genannten Flächen werden entsprechend der Verkehrsbedeutung gemäß § 3 Absatz 1, Ziffer 3a des StrWG als Gemeindestraßen/Ortsstraßen eingestuft.

Die Widmung der Straße und des Straßenabschnittes wird hiermit nach § 6 Absatz 2 des StrWG öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, einzulegen.

Im Auftrag


Albertsen



